



Wb. 232
no. 5
17/12

Unterthänigstes
Rechtliches Bedencken

Die

Winterrische Reservatur - Sache

und darüber zwischen

Wessen Darmstadt

Und

Wessen Romburg

entstandenen Strittigkeiten betreffend.

Mit beygedruckten Urkunden.

M D C C L X.



Vorbericht.

Dieses rechtliche Bedenken ist auf gnädigsten Befehl statt eines vorläufigen Unterrichts der über die Winterrische Reservatur neu entstandenen Irrungen zwischen beyden Hochfürstlichen Häusern, der Presse untergeben, und des Hofrath Winters eidliche Reverse, dahin gehörige Instruction und Vergleich, respective in extenso und quoad passus concernentes, nebst dem Reichs Hofrätlichen Concluso, mit beygedruckt worden.



Wie der gnädigst mir zugesendeten Geschichts-Erzählung und deren Beilagen, auch übrigen Acten, habe ich so viel gesehen, daß das Hochfürstliche Haus Hessen Darmstadt gewisse in dem so genannten Homburgischen Uebergab-Vertrag vom 6ten Mart. 1622. ausgezeigte, und durch Zahlen unterschiedene Gerechtigkeiten habe, welche die Reservaten genannt worden, und das Hochgedachtes Fürstliches Haus, wegen solcher Gerechtigkeiten, zur Wahrung derselben einen Ihm eigends und allein verpflichteten Diener zu halten berechtiget sey, als dieses die eigenen Worte, womit das Reservatum Ximum ausgedrückt worden, sind, und solches lautet, wie folget:

- » Sintermahlen nun Uns, Landgrave Ludwigen auch wegen
 » dieser ausgezeigten Rechten ein eigener bestellter Diener von nö-
 » then ist: so wollen Wir zum Behenden in der Stadt Homberg
 » allwege einen Uns allein verpflichteten Diener haben, der Uns
 » sere Gerechtigkeiten wahren, und wegen solches Diensts gänzlich
 » befreuet seyn, jedoch gleich andern Inwohnern, ohne männiglich
 » Hindernis, Wasser, Weide, Holz und anderer gemeiner Gebrauch
 » gleich einem jeden andern Inwohner zu Homberg zu genießen
 » haben soll.

Aus gleichen Acten habe ich ferner gesehen, daß der ehemahlige Fürstliche Hessen = Homburgische Cabinets- und Hofrath Winter, wider Willen seiner vorigen Durchlauchtigsten Herrschaft, welcher er mit eiblichen Reservaten und Verbindlichkeiten annoch verhaftet ist, in Fürstl. Hessen = Darmstädtische Dienste als Reservatbedienter, mit dem in angezogenen Recht nicht erfindlichen Prädicat eines Reservaten-Raths getreten, darüber unter beyden Hochfürstlichen Häusern Mißverständnisse, und endlich Proceße am Höchstpreussischem Kayserlichen Reichs-Hofrath entstanden seyen, gleich auch seit langen Jahren schon über obgedachte Reservaten schwere Strittigkeiten sich entsponnen, und noch fortdauern. Es ergeben sich demnach folgende



Fragen

von selbst :

I.

Ob überhaupt ein gewesener Hessen = Homburgischer Diener den Hessen = Darmstädtischen Reservat Keller = Dienst annehmen könne ?

II.

Ob, falls die erste Frage affirmative entschieden werden sollte, solches auch in dem Falle statt habe, wenn beyde Hohe Herrschaften in Differenzen, zumahl über die Reservaten, mit einander verwickelt sind ?

III.

Ob dem Fürstlichen Hofrath Winter nicht seine Reverse und sonstige Umstände im Wege stehen ?

IV.

Ob dem Hochfürstlichen Hauße Hessen = Darmstadt nicht Recesse, eigene Eingeständnisse, Versprechungen, und eben dieser nexus, mit welchem dem Hochfürstlichen Hauße Hessen = Homburg der Hofrath Winter annoch verhaft ist, als rechtliche Hindernisse im Wege stehen, warum Höchstidasselbe nur gedachten Hofrath Winter bey der Reservatur nicht belassen könne ?

Ad Quaestionem 1mam

Rationes dubitandi.

Mögte es nun zwar wohl das Ansehen gewinnen, als ob ein Hessen = Homburgischer Diener ohne alles Bedenken die Hessen = Darmstädtische Reservat Keller = Stelle annehmen könne, da erstlich niemand zu verdenken ist, sein Glück in anderer Herrschaft Dienste zu suchen, wo er es besser zu finden glaubt, zumahl wenn er seiner Dienste und folglich auch, wie es scheint, seiner Pflichten entlassen, und etwa noch dazu beleidigt worden ist; Zweytens aber Hessen = Homburg das Recht, einen Reservat Keller zu halten, Hessen = Darmstadt nicht streitig macht, also erstern Hochfürstlichen Hauße, das mindeste Präjudiz dadurch nicht zuwächst:

Allerweilen aber

Rationes decidendi.

I. beyde Hochfürstliche Häuser notorisch in einer solchen Lage sich gegen einander befinden, daß die gesunde Vernunft einen Homburgischen Diener dictiren muß, daß, wenn seine gnädigste Herrschaft vor seiner Aufnahme voraus gesehen hätte, daß derselbe künftig einmahl in Fürstlich Hessen = Darmstädtische Dienste, wider Ihren Willen und als Reservat Keller, treten würde, Sie ihn in Ihre Dienste, nicht angenommen, am allerwenigsten aber ihm Ihr Archiv, und damit die Arcana Domus, anvertraut, und ihn so gar in den Differenzen mit dem Hochfürstlichen Hauße Hessen = Darmstadt gebraucht haben würde; einfolglich es eine *Conditio tacita sine qua non* ist, unter welcher ein Hessen = Homburgischer Diener angenommen wird, daß solcher wider Willen seiner Hessen = Homburgischen Herrschaft dergleichen Dienst nicht annehme;

II. Es moralisch unindöglich ist, daß ein Hessen = Homburgischer Diener, ohne Nachtheil seiner vorigen Herrschaft, von deren Umständen, Gerechtigkeiten und Interesse er gute Wissenschaft erlangt, und also ohne sich der Absicht, Derselben schaden und wohl gar Sie bravieren zu wollen, äufferst verdächtig zu machen, den Reservat Keller = Dienst annehmen könne;

III.

... Ein Diener, welcher einer Herrschaft dienet, Die einen Richter sich hat, wie in untergestelltem Fall Ihre Kayserliche Majestät unstrittig sind, wenn er sich beleidigt zu seyn glaubt, keinen andern, als den Weg Rechts, erwählen darf, und den Uebergang in einer andern Herrschaft Dienste, welche mit der Seinigen Differenzien hat, in der Absicht sich zu rächen, von keinem vernünftigen Menschen überhaupt, geschweige denn von einem Rechtsgelehrten, anders als ein offenbarer Meinewid, qualifizierte Untreue, Verrätheren und Rebellion angesehen werden kan, daher mich hierbey nicht weiter aufhalte; und endlich

IV. Nach angezogenem Decret de 1622. der Reservat Keller in Fürstlich Hessen-Darmstädtischen alleinigen Pflichten siehen soll; ein gewesener Hessen-Homburgischer Diener aber ratione olim in officio gestorum in seiner vorigen Herrschaft Pflichten allemal verbleibt, und von derselben zur Verantwortung gezogen werden kan; zumahl wenn er sich noch in dem Lande befindet, wo seine vorige Herrschaft die Jurisdiction über Ihre Diener und Unterthanen unstrittig hat, wie denn in untergelegtem Fall, diesem also, und der Hofrath Winter mit Immobiliabus in Homburg wirklich angeessen ist: als bin ich, dieses alles wohl erwogen, des Rechts begründeten Darfürlichens, das kein Hessen-Homburgischer Diener, am wenigsten aber der Fürstliche Hofrath Winter den Hessen-Darmstädtischen Reservat Keller = Dienst, wider Willen seiner vorigen Durchlauchtigsten Herrschaft annehmen könne.

Ad Quaestionem IIam

Kan ich aus nur angeführten triftigen Entscheidungs = Gründen, keiner andern als gleicher Meinung seyn. Es ist nemlich die Rede davon, ob ein Hessen = Homburgischer entlassener Diener, wenn beyde Fürstliche Häuser Differenzien mit einander haben, und besonders über die Reservaten, wie weit sie sich erstrecken, gestritten wird, den Reservat Keller = Dienst annehmen könne, zumahl wenn er, wie Hofrath Winter, Hessen-Homburg vorher wider Hessen-Darmstadt in diesen Differenz = Fällen ehemals bedient gewesen, wie die mir mit communicirten Vota desselben, Concepte, und dergleichen mehr, davon unläugbare Proben sind. Ein jeder Diener verpflichtet sich, auch stillschweigend, das er niemals wider seine vorige Herrschaft dienen, oder sich gebrauchen lassen wolle, er bleibe in Gnaden und Diensten oder nicht. Die Sache spricht von selbst und ihre Natur leidet es nicht anders. Die gesunde Vernunft müßte erst aus der Welt verbannt werden, ehe das Gegenheil behauptet werden könnte. Eine jede Herrschaft wäre sehr unglücklich, wenn ein Recht in der Welt wäre, welches einem entlassenen oder freywillig resignirenden Diener erlaubte, nach genugsam erlangter Kundschafft von seiner Herrschaft Geheimnissen (in weitem und engem Verstande) in Dienste einer andern Herrschaft, welche mit dieser Strittigkeiten hat, zu gehen, und sich wider seine vorige Herrschaft gebrauchen zu lassen. Es wäre also eine allzumerkliche Affeetation, wenn ich dieses mit Rechtsstellen bestärken wolte. Nun ist es aber ganz unmöglich, das ein Reservat Keller die Reservata Darmstadtina, worüber, wie weit sie sich erstrecken, zwischen beyden Höchsten Herrschaften Streit ist, seinen = Hessen-Darmstadt alleinig schuldigen.

digen = Pflichten gemäß, wahren könne, ohne wider Hessen = Homburg zu dienen, und wider dieses Hochfürstlichen Hauses Interesse zu handeln, es sey nun, daß er, gemeinlich Differenzien veranlassende Berichte erstatter, oder gar Rathschläge gibt, oder blos die Befehle befolgt, die ihm zugesendet werden. Ein Hessen = Homburgischer obgleich entlassener Diener dient also offenbar wider Hessen = Homburg wenn er in solchen Differenzien sich von Hessen = Darmstadt, zumahl als Reservat Keller gebrauchen läßt, und handelt also seinen vorigen, oder den Pflichten entgegen, in welchen er, der Entlassung ungeachtet, verbleibet. Ich kan also nicht absehen, wie der Fürstliche Hofrath Winter es jemahls verantworten könne, daß er in derselben Sache, in welcher er ehemals als Hessen = Homburgischer Cabinets = und Hofrath wider Hessen = Darmstadt bedient gewesen, nun für Hessen = Darmstadt wider Hessen = Homburg, zumahl als Reservat Keller, sich gebrauchen lassen könne. Ich mag die Sache von einer Seite betrachten, wie ich will: so finde ich zwischen denen sich also vergehenden Consiliariis vel Ministris Principum, und den Advocatis prævaricatoribus, fast wenigen Unterschied, deren Bestrafung halber Jure Carolino Art. CXV. folgendes verordnet befindlich ist:

„ So ein Procurator fürseltlicher gefährlicher Weis seiner Par-
 „ they in bürgerlichen und peinlichen Sachen zum Nachtheil, und
 „ dem Widertheil zu gut handelte, und solcher Uebelthat über-
 „ wunden würde, der soll zuporderst seinem Theil, nach allem Ver-
 „ mögen seinen Schaden, so er solcher Sachen halber empfäht,
 „ widerlegen, und darzu in den Pranger oder Hals = Eisen
 „ gestellt, mit Ruthen ausgehauen, des Lands verbotten,
 „ oder sonst nach Gelegenheit der Mishandlung in andere
 „ Wege gestraffet werden.

Ad Quæstionem III.

Erweisen die Beylagen der mir gnädigst zugeschiekten Facti Speciei, daß der Fürstliche Hofrath Winter sich verschiedentlich eidlich reservirt hat,

Vid. die Beylagen Lit. A. B. C.

dem Fürstlichen Hause Hessen = Homburg jederzeit tren, hold und ge-
 wärtig, auch bis in seine Grube verschwiegen zu seyn; besonders aber
 heist es in seiner Instruktion vom 1ten April 1724. auf deren Festhaltung
 er sich eidlich reservirt:

„ Dabeneben alles und jedes, so ihm in seiner Function anvertraut
 „ wird, hauptsächlich aber Unser Archiv, als welches ihm qua Archi-
 „ vario, unter seiner Direction hiermit gelassen und übergeben
 „ wird, und die darinnen befindliche Documenta und andere Brief-
 „ siche Urkunden, ingleichen allsonstiges, was in Unsern Diensten
 „ und Unsern Landsachen, Zustande und Angelegenheiten thme
 „ bekannt wird, woran gelegen ist, und welches Verschwiegenheit
 „ bedarf, Zeit Lebens, bis in seine Grube, er bleibe gleich in
 „ Unsern Diensten und Gnaden oder nicht, geheim
 „ und verschwiegen behalten wolle und solle.

Auf

Auf diese Fürstliche Instruktion hat er sich sub eodem dato also reverfirt, und respective mit einem körperlichen Eide verbindlich gemacht :

- » Als reverfirt mich hiermit und in Krafft dieses (gleich ich auch
- » solches unterm heutigen Dato mit einem körperlichen Eide be-
- » stärket) sothaner Instruktion nach äussersten Vermögen in allen
- » Punkten und Stücken, getreulich nachzukommen. Dessen
- » zu wahren Urkund &c. &c.

In einem mit seiner Durchlauchtigsten Herrschaft nach seiner Dienstentlassung unterm 3rten Oktobr. 1747. getroffenen Vergleich
Vid. Beyl. Lit. D.

macht er sich S. 4. abermahl verbindlich, wie folget :

- » Ueberhaupt gegen Seine Hochfürstliche Durchlaucht zu
- » Homburg sich also aufzuführen zu wollen, wie es einem ehrlie-
- » benden Manne gebührt, und worzu ihn seine ebedessen
- » geleistete Pflichten auch in gegenwärtigen und künftigen
- » Umständen verbinden.

Er hat sich also nach seiner Dienstentlassung abermahl zu allen dem verbindlich gemacht, was seine ebedessen geleistete Pflichten mit sich bringen; dieses sich jedoch von selbst verstanden, und verstehen würde, wenn auch dieser Vergleich nicht in rerum Natura vorhanden wäre.

Ob nun mit einem solchen noch bestehenden Nexu von Pflichten und Verbindlichkeiten es sich vereinbaren lasse, daß eben dieser Hofrath Winter sich wider das Hochfürstliche Haus Hessen-Homburg gebrauchen lasse, ist eine Frage, worauf man, wie Cato zu einem Lobredner der Tugend sagte: *Quis unquam vituperavit?* wohl antworten könnte: *Quis unquam affirmavit?* Er verspricht, sich der vorigen Pflichten gemäß, und als ein ehrliebender Mann aufzuführen zu wollen; wie aber ein ehrliebender Mann wider seine vorige Dienstherrschaft sich gebrauchen lassen könne, übersteigt alle meine Begriffe.

Seine in Differenzsachen Hessen-Homburgs contra Hessen-Darmstadt hiebevör erstattete Gutachten, von ihm angratfene und selbst gethane Schritte, sind, meinem rechtlichen Darfthalten nach, unumsstößliche Beweise, daß er vorher das gerade Gegentheil von demjenigen behauptet, was er während seines Reservat Keller-Diensts, so viel ich aus den Aßen gesehen, auf Serenissimi Hasso-Darmstadini vorgeschützten Hochfürstlichen Befehl geschrieben und gethan hat. Er handelt auch wider seine vorige Pflichten, in welchen er verblieben. Der einzige Zweifels Grund wäre, daß er vermöge seiner neuen Pflichten, als Reservat Keller, nicht anders handeln könne; aber eben dieses beweist, daß sein neuer Dienst mit diesen seinen vorigen Pflichten *incomparabile* oder unvereinbarlich sey. Ich bin also der rechtlichen wohl erwogenen Meinung, daß dem Fürstlichen Hofrath Winter allerdings seine geleistete körperlichen Eide, Reverse und Verbindlichkeiten im Wege stehen, den Reservat Keller-Dienst anzunehmen. Was besonders den obangezogenen Vergleich anlangt, so steht derselbe ihm ganz offenbar, und als eine un-

über-

überwindliche Hindernis im Wege; denn, wenn ihn seine ehedessen geleistete Pflichten nicht dazu verbinden solten sich nicht wider Hessen = Homburg, besonders in Differenzen mit Hessen = Darmstadt, worinn er vorhero Hessen = Homburg sein Ministerium dargebotten, gebrauchen zu lassen; so ist meine Vernunft zu schwach zu begreifen, wozu ihn denn seine ehedessen geleistete Pflichten sonst verbinden solten; Zu geschweigen, das das Pactum keinen anderen Sinn leidet, und damahle eben von diesem Fall die Rede gewesen; worauf doch aber es zuletzt nicht ankäme, weil seine vorigen Pflichten selches ohnehin virtualiter in sich schlossen. Wenn aber etwa dieser Vergleich nun nicht länger bestehen, oder wieder aufgehoben werden solte: so kan er noch weniger, weil alsdann der Inquisition = Proceß reaktiviert werden müste, das neue Amt bekleiden, oder müste doch wenigstens ein sehr zweifelhaftes Absolutorium erst abwar en. Ich sage, ein sehr zweifelhaftes = denn, da ich mit Verwunderung ex Actis entnommen, das ostgedachter Hofrath Winter mit Bekanntmachung einer Haushistorie, allerley Personalien und Umstände, derrer Secretirung mit vielen Tausenden nicht erkant werden könnte, drohet: so rechtfertigt dieses allein die wider ihn vorgenommene Proceduren und qualificiert die Sache zu einem Criminal = Proceß, da in Aufsehung gndigster Herrschaft, Injurien, Crimen lesi res estus principalis, Praevencio, und Pericorium ihm zur Last fallen; in Ansehung der Dienerschaft aber, die er zu inimidiren sucht, das Crimen Concussionis gar zu offenbar in die Augen leuchtet; es seye denn, das er sich etwa nur im ersten Affect so weit verlaufen, sich indessen eines bessern besonnen, und vernünftig überleget hat, wie gefährlich es für eine Privat = Person sey, ein object schweher Differenzen zwischen beyden Herrschaften zu seyn, und wie verhasst die Personalien = Samler bey allen ehrliebenden Richtern und dem ganzen honeten Publico seyen; als welche auch zuletzt nichts damit gewinnen, dann das ihre Schriften, und sie wohl gar selbst, in des Scharfrichters Hände gerathen. Ein ehrllicher Mann, der ein gutes Gewissen hat, recriminiret nicht, sondern thut seine Unschuld, ohne Einmischung fremder Nebendinge, dar, oder fordert Beweis dessen, was man ihn beschuldigt. Wer aber erst von Adam, oder der Welt Anfang her, seine Apologie anfangen muß, gibt sich klos, das er eine ungerechte Sache habe.

Ad Quæstionem IV.

Scheinet zwar mein Bedencken überflüssig zu seyn, da die Sache bereits bey Kayserl. Reichs = Hofrath anhängig gemacht, und unterm 7. Jul. a. p. ein Conclufum

Vid. Beyl. Lit. E.

emaniret ist, des Inhalts:

Rescribatur dem Herrn Landgrafen zu Hessen = Darmstadt Implorantische Frau Landgräfin zu Hessen = Homburg durch Wieder Entlassung des zu Homburg angestellten Reservar Kellers Winters von seinem Dienst, ohngesäumt klaglos zu stellen, und wie es geschehen, in Zeit zweyer Monath bey Kayserl. Majestät allergehorsamst anzuzeigen.

* * *

Die

* *

Die Ursache, warum man dem fürtrefflichen Publico den Rest dieses rechtlichen Gutachtens noch zur Zeit vorenthält, ist keine andere als diese, weil man diesseits mit dem Hochfürstlichen Hause Hessen = Darmstadt dieser Sache wegen noch in gütlicher Correspondenz, doch salva litis pendentia, begriffen, auch Hoffnung vorhanden ist, daß man jener Seits, nach nunmehr erlangter bessern Information, das Gravamen zu heben von Selbst geneigt seyn werde.

Beylagen

von Lic A. bis E.

wie solche bey Kayserl. Reichs Hofrath in forma probante mit der Klagschrift eingereicht worden.

Lit. A.

Copia des körperlichen Eyds und Pflichtleistung welche der Fürstlich Hessen = Homburgische Cansley Accessit Christian Friederich Winter den 19. Junii 1728. abgeschwohren.

Nachdem Unsers anädigsten Fürsten und Herrns Hochfürstliche Durchl. euch Christian Friederich Winter, auf beschribenes unterthänigstes Ansuchen, bey allhiefig Fürstlicher Cansley den Accessit dahin in Gnaden verstatet haben, daß ihr in abcopiren, concipiren, und sonst, wozu ihr tüchtig und capable befunden werden werdet, an Hand gehen möget: Alle sollet ihr Höchstgedacht Jhro Hochfürstlichen Durchlaucht, Unserm anädigsten Fürsten und Herrn, zuvorderst jederzeit treu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, euren vorgesetzten, was dieselbe euch in Herrschaftlichen Affären aufgeben werden, heilig folgen, und was euch in allhiefig Fürstlicher Cansley an concipiren und abcopiren zugetheilet werden wird, damit treu, heilig, und absonderlich bis ans Ende verschwiegen seyn, nichts von dem Acten veräußern oder hinweg thun, noch jemand ohne Erlaubnis communiciren, so wahr euch Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Abgeschwohren den 19. Jun. 1728.

Lit. B.

Copia Instructionis, und Bestallungs = Briefs für den Fürstl. Hessen = Homburgischen Cabinet = Secretarium Christian Friederich Winter, d. d. Homburg vor der Höhe, den 1. April 1734.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich Jacob, Landgraf zu Hessen etc. etc. etc. etc. Urkunden hiemit: Nachdem Wir den Ehrnamen und Hochgelehrten, Unsern bisherigen Registratorem und lieben Vetreuen, Christian Friederich Winter

seiner Uns jedesmahl geleisteten treu- fleißigen Diensten und verschiedentlich allschon bewiesenen Dexterrität wegen, zu Unserm würcklichen Cabinets- Secretario in Gnaden denominated haben, ihn auch hiermit und in Krafft dieses dazu wirklich gnädigst bestellen, auf- und annehmen, also und dergestalt, daß zuvorderst Uns und Unserm Fürstlichen Hause er treu, *hold*, *gehorsam* und *gewärtig* seyn, Unserm Nutzen und Frommen, nach äußersten Kräften und Vermögen, wahren und befördern, hingegen allen Schaden und Unheil bestmöglichst abzuwenden und verhüten, Uns dafür pflichtmäßig warnen, selbst keinen zufügen, noch, daß es von andern geschehe, zulassen, wie weniger nicht in denen von uns ihm gnädigst committirenden, auch sonstigen geheimen Erats- Regierungs- und Cammer- Sachen (als worinnen ihm alle benötigte Inspection und Notiz zu nehmen frey stehen solle) oder andern auswärtigen Verricht- und Abschiefungen (wozu Wir ihn capable befinden) Uns mit Rath und That an Hand gehen, sich dazu williglich gebrauchen, und solche seinem besten Verstand und Vermögen nach treu- fleißig und unverdrossen verrichten, dabenebst alles und jedes, so ihm in seiner *Functio* anvertrauet wird, hauptsächlich aber Unser Archiv, als welches ihm, *quia Archivario*, unter seiner *Direction* hiermit gelassen und übergeben wird, und die darinnen befindliche *Documenta* und andere briefliche Urkunden, ingleichen all sonstiges, was in Unsern Diensten und Unserm Land- Sacher, Zustand und Angelegenheiten ihm bekannt wird, woran gelegen ist, und welches Verschwiegenheit bedarf, Zeit Lebens bis in seine Grube, er bleibe gleich in Unsern Diensten und Gnaden oder nicht, geheim und verschwiegen behalten, davon, ohne Unsere special- gnädigst- Erlaubnis, niemand, er sey auch, wer er nur immer wolle, zu Unserm Nachtheil etwas offenbaren, noch entdecken, desalceichen Unsere geheime Cabinets- Correspondenz, auch sonstige Privatgeschäfte und Commissiones jederseit mit schuldigster Fidelité und bestem Eifer besorgen, mithin in allen Stücken Unsere gerechte Intentiones zu erreichen, all möglichest Fleiß und Syracalt adhibiren, und deroestalt sich immerdar, als es einem treu- und redlichen Cabinetes- Secretario eignet und gebühret, und wie er es dermaleins vor Gott dem Allmächtigen mit seinem guten Gewissen zu verantworten gedendet, gegen Uns und Unser Fürstliches Haus bezeigen, und aufführen wolle und solle; allemassen er all und jedes also fleiß und unverbrüchlich halten zu wollen, Uns gelobet, darüber einer körperlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen abgeschworen, und Uns zu Unsern eignen Händen einen von ihm ausgestell- schriftlichen Reversbrief unterthänigst zugesellet hat.

Darentwegen und von solcher seiner Dienst- und Verrichtungen wegen verordnen Wir ihm in Gnaden, zu seiner Besoldung und Unterhalt, jährlich und jedes Jahr besonders, so lange er Unser Cabinets- Secretarius seyn, und diese Bestallung währen wird, 200. fl. an Geld, welche er quartaliter mit 50. fl. von Unserm hiesig- Fürstlichen Ante, von heut daro dieses laufenden Jahrs anrechnet, zu erheben hat, nebst freyem Quartier, falls er solches nöthig haben wird, sodann das bishero gewöhnliche, ihm gebührend, Unseren Rätchen gleiche Antheil Regierungs- Sportheln, wie weniger nicht alltäglich, wann er verschicket, oder in sonstigen Commissionen gebraucht wird, die hiesiger Verordnung nach gewöhnliche Diäten, und allsonstig- seinem Character gemäße Emolumenta und Freyheiten, wie die auch immer Rahmen haben mögen, wollen auch nicht minder, daß bey all- von Uns in hiesig- Unserer Stadt und Amt, auch sonst zu denominirend- oder nieder zu sendenden Commissionen er, damit er sich in allen Sachen do mehr erkundigen und Unsere Jura dabey mit wahren helfen könne, wo möglich, gegenwärtig seyn, und für andern dazu employrt werden solle. Dessen zu wahrer Urkund und do mehrerer Sicherheit haben Wir dieses Diploma, wie auch resp. Instructions- und Bestallungsbrief nicht nur eigenhändig unterschrieben, sondern auch Unser Fürstlich größeres Insegel vordrucken, und ihm, Unserm Cabinets- Secretario Winter, auch antworten lassen.

So geschehen, Homburg vor der Höhe, den 1. April 1734.

Lit. C.

Lit. C.

Copia schriftlichen Revers = Briefs von dem Fürstlich Hessen = Homburgischen Cabinets = Secretario Christian Friederich Winter unterm 1. April 1734. ausgefallet.

Sachdem Serenissimi des hiesig = regierenden Herrn Landgrafens, meines gnädigsten Fürstens und Herrn Hochfürstl. Durchl. mir Endes Unterschriebenen die hohe Gnade gethan, zu Dero wirklichen Cabinets = Secretario und Archivario mich gnädigst auf = und anzunehmen, und desfalls das gewöhnliche respective Diploma Instruktions - und Bestallungs = Patent (so sich anfängt: Von Gottes Gnaden Wir Friederich Jacob, Landgraf zu Hessen etc. etc. und sich endiget: Homburg vor der Höhe, den 1. April 1734.) hierüber gnädigst aufzufertigen, wie weniger nicht Höchstse eigenhändig unterschrieben und besiegelt es mir einhändig lassen: Als reversire mich hiermit und in Kraft dieses (gleich ich auch solches unterm heutigen dato mit einem körperlichen Eide bestärket) sothaner Instruktion nach äußerstem Ver mögen in allen Puncten und Stücken getreulich nachzukommen. Dessen zu wahrer Urkund habe gegenwärtigen Reversbrief nicht nur eigenhändig unterschrieben, sondern auch solchen mit meinem gewöhnlichen Petschaft bedruckt. So geschehen, Homburg vor der Höhe, den 1. April 1734.

(L.S.) C. F. Winter.

Lit. D.

Extract Vergleichs welcher mit dem Fürstlich Hessen = Homburgischen Cabinets und Hofrath Christian Friederich Winter nach seiner Dienstenlassung unterm 3ten Octobr. 1747. getroffen worden.

§. 4.

2c. **S**eberhaupt gegen Seine Hochfürstliche Durchlaucht zu Homburg sich also aufzuführen zu wollen, wie es einem Ehrliebenden Mann gebühret, und worzu ihn seine ehedessen geleistete Pflichten, auch in gegenwärtigen und künftigen Umständen, verbinden etc.

Lit. E.

Copia Kaiserlichen Reichs = Hofraths Conclufi.

Sabbathi 7. Julii 1759.

Sessen = Homburg contra Hessen = Darmstadt die Recess = widrige Bestellung des Hof = Rath Winters zum Reservaten = Rath betreffend. Sive Implorantis de rato & mandato cavirender Anwalde von Gullmann sub presentato 31. Maji nup. überreicht Allerunterthänigst Höchstbemüßigte Klage, Imploration und Bitte: pro clementissime mediante Mandato vel Rescripto S. C. serio & penali, cassando attentata contra Recessus & solenniter promissa perpetrata, vel ad minimum suspendendo interim, & provisorie Consiliarium Winter à reservatura, & injungendo parti Imploratae Editionem instructionis Winterianae

tanquam documenti communis, & inhibendo dictæ parti Imploratæ ne impediatur partem Implorantem, quo minus exerceat Jurisdictionem sibi competentem; in dictum Consiliarium Winter, vel ab illo exigat rationes. Appon. Lit. A. usque W. in duplo.

Cum inclusione Exhibiti de præf. 31. Maji a. c. rescribatur dem Herrn Landgrafen zu Hessen = Darustadt, Implorantische Frau Landgräfin zu Hessen = Homburg durch wieder Entlassung des zu Homburg angestellten reservierten Kellers Winters von seinem Dienst, obgesäumt flaglos zu stellen, und wie es geschehen, in Zeit Zweyer Monathe bey Kayserl. Majestät allers gehorsamst anzuzeigen.

Johann Georg Reizer, mppria.







Ni 1713.

40

X 2318165

V517 40





e, welche Uns auch vermahlet
Ebn. auf das allerinständigste
che salvo cujusvis jure gesche

en so viel Eingang nicht finden:
Klagen des Landes anzuhören,
n, welches Wir danknehmigst
verharrn werden



6

Unterthänigstes
Kechliches Bedencken

Die
Winterische Reservatur - Sache
und darüber zwischen

Bessen - Darmstadt

Und

Bessen - Homburg

entstandenen Strittigkeiten betreffend.

Mit beygedruckten Urkunden.

M D C C L X.

